

322 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖAK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 02.12.2021

Dr.JA/gh

Betreff: Kundmachung der 1. Novelle 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 01.12.2021 mit BGBl II 2021/511 erfolgte Kundmachung der o.g. Verordnungsnovelle informieren, welche mit 02.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 11.12.2021 außer Kraft tritt.

Neben der Verlängerung der Ausgangsbeschränkungen bis 11.12.2021, wird die Gültigkeit der Impfzertifikate (vgl § 2 der VO) ab 06.12.2021 von 360 auf 270 Tage verkürzt.

Für den Bereich der Krankanstalten erfolgen folgende Klarstellungen und Adaptierungen:

Sowohl Besucher als auch Begleitpersonen haben eine FFP2-Maske zu tragen. Weiters wird für Besucher in Krankanstalten eine Ausnahmeregelung für sog. „Langzeitpositive“ geschaffen. Ein Einlass dieser Besucher ist nun mehr auch im Falle eines positiven Testergebnisses möglich, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Zusätzlich besteht eine 2G-Pflicht.

Weiters gilt in Krankanstalten sowie Ordinationen für Begleitpersonen bei Untersuchungen während der Schwangerschaft, sowie für Begleitpersonen von unterstützungsbefürftiger Patienten eine FFP2-Masken- und 2G-Nachweispflicht. Alternativ kann ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen werden. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Zu den allgemeinen Ausnahmenregelungen:

Um dienstliche Betriebe aufrecht erhalten zu können, wird die Ausnahmeregelung des § 18 Abs 12 zur Glaubhaftmachung des Testnachweises um jene Fälle ergänzt, bei denen auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit ein negativer PCR-Test nicht zeitgerecht erlangt werden kann. Diese Ausnahme beschränkt sich auf kurzfristiges Einspringen bei Dienstausfällen.

Die in § 18 Abs 11 vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises für Personen, die aufgrund einer erst kürzlich in Anspruch genommenen Erstimpfung die Anforderungen eines 2G-Nachweises noch nicht erfüllen, entfällt mit 6. Dezember 2021.

Darüber hinaus sind für den ärztlichen Bereich keine Änderungen vorgesehen.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen


a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 1. Dezember 2021

Teil II

511. Verordnung: 1. Novelle zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

511. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV) geändert wird (1. Novelle zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

Die Verordnung, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt § 20 samt Bezeichnung und die §§ 21 bis 23 erhalten die Paragraphenbezeichnung „§ 20.“ bis „§ 22.“.

2. In § 2 Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Zahl „360“ durch die Zahl „270“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 6 entfällt in der Z 7 das Wort „und“ und wird am Ende die Wort- und Zeichenfolge „und dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970,“ angefügt.

4. In § 7 werden nach Abs. 7 folgende Abs. 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Der Betreiber von Betriebsstätten des Handels, die dem Verkauf von Waren dienen, darf das Betreten des Kundenbereichs dieser Betriebsstätten für Kunden nur bis 19.00 Uhr zulassen. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7b) Abs. 7a gilt nicht für

1. Stromtankstellen,
2. Betriebsstätten gemäß § 2 Z 1, 3 und 4 sowie § 7 Z 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, und
3. das Betreten von Apotheken während der Bereitschaftsdienste gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907.“

5. In § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „auswärtiger Arbeitsstellen“ durch die Wortfolge „von Arbeitsorten und auswärtigen Arbeitsstellen“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. im Freien durch nicht von Z 1 erfasste Personen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Sportausübung darf nur mit Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, Z 3 lit. a oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, erfolgen. Für das Betreten von Sportstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen gilt § 7 Abs. 7 Z 4.
- b) Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden.
- c) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Personen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
- d) Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.
- e) Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

f) § 4 gilt sinngemäß.“

7. In § 12 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. externe Dienstleister, Bewohnervertreter gemäß dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBI. I Nr. 11/2004, Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte, Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBI. III Nr. 190/2012, sowie gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBI. III Nr. 155/2008).“

8. Nach § 12 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn
 a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.“

9. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 5 gilt bei Bewohnerkontakt sinngemäß auch für das Betreten durch Personen gemäß Abs. 2 Z 7.“

10. In § 13 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. externe Dienstleister, Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBI. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte sowie Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBI. III Nr. 190/2012, sowie gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBI. III Nr. 155/2008).“

11. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Besucher und Begleitpersonen haben eine Maske zu tragen. Der Betreiber darf Besucher gemäß Abs. 2 Z 3 nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.“

12. In § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „Betreiber und“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Betreiber, für Begleitpersonen bei Untersuchungen während der Schwangerschaft gemäß Abs. 2 Z 6 und für“ und die Wort- und Zeichenfolge „§ 12 Abs. 6 Z 1 bis 3 und 5 sowie für Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBI. Nr. 155/1990“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 2 Z 4, 5 und 8“ ersetzt.

13. Dem § 13 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 12 Abs. 11 gilt sinngemäß.“

14. In § 18 Abs. 1 Z 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

15. In § 18 Abs. 1 Z 6 wird die Wort- und Zeichenfolge „und 20“ durch die Wort- und Zeichenfolge „bis 21“ ersetzt.

16. In § 18 Abs. 2 Z 1 wird die Zahlenfolge „434“ durch die Zahlenfolge „473“ und das Wort „einmal“ durch die Wortfolge „zwei Mal“ ersetzt.

17. § 18 Abs. 11 entfällt.

18. In § 18 Abs. 12 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Auswertung“ die Wortfolge „oder auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit“ eingefügt.

19. Dem § 18 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Werden in dieser Verordnung Regelungen über die höchstzulässige Anzahl von Personen und Haushalte getroffen, sind Personen, die für Beteiligte persönliche Assistenzleistungen oder Leistungen der 24-Stunden-Betreuung erbringen, bei der Feststellung der Anzahl der Personen und Haushalte nicht einzurechnen.“

20. § 20 entfällt und die §§ 21 bis 23 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 20.“ bis „§ 22.“.

21. In § 22 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „1. Dezember“ durch die Wort- und Zeichenfolge „11. Dezember“ ersetzt.

22. Dem § 22 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 6, 7a und 7b, § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 3 und 6, § 13 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 18 Abs. 1, 2, 12 und 13 sowie §§ 20 bis 22 treten mit 2. Dezember 2021 in Kraft.

(5) § 2 Abs. 2 Z 1 tritt mit 6. Dezember 2021 in Kraft, wobei Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr von Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben und Impfungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, c oder d in Anspruch genommen haben, bis einschließlich 11. Dezember 2021 gültig sind; gleichzeitig tritt § 18 Abs. 11 außer Kraft.“

Mückstein